

2060

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über Aufbau
und Befugnisse der Ordnungsbehörden
- Ordnungsbehördengesetz (OBG) -
Vom 20. Dezember 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), wird wie folgt geändert:

In § 48 Abs. 3 OBG erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Die Kreisordnungsbehörden und die Großen kreisangehörigen Städte im Sinne von § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden zuständig für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen. Auf Bundesautobahnen und den vom Innenministerium nach § 12 des Polizeiorganisationsgesetzes bestimmten autobahnähnlichen Straßen erfolgt die Überwachung durch die Kreisordnungsbehörden nur mit in festinstallierten Anlagen eingesetztem technischen Gerät.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

Der Minister für
Stadtentwicklung und Verkehr
Franz-Josef Kniola

- GV. NW. 1994 S. 1115.

216

Gesetz
zur Änderung des Ersten Gesetzes
zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfe-
gesetzes - AG-KJHG
Vom 20. Dezember 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Jugendamt gelten, soweit das Achte Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe -

(SGB VIII) und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung oder die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. In § 9 Abs. 1 werden die Wörter „27. August 1984 (GV. NW. S. 544), geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342)“ durch die Wörter „14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. In § 15 Abs. 1 wird die Angabe „§ 89 Abs. 2 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 85 Abs. 2 Nr. 6“ ersetzt.
4. In § 21 Abs. 2 wird die Angabe „§ 88 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 87a Abs. 3“ ersetzt.
5. Nach § 26 wird folgender neuer Siebter Abschnitt eingefügt:

„Siebter Abschnitt
Frühförderung

§ 27

Maßnahmen der Frühförderung für Kinder

Maßnahmen der Frühförderung für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von den Trägern der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren.“

6. Der bisherige „Siebte Abschnitt“ wird „Achter Abschnitt“.
7. „§ 27“ wird „§ 28“.
8. Die bisherigen §§ 28 und 29 entfallen.

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Justizminister
Dr. Rolf Krumsiek

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Franz Müntefering

Die Ministerin für die
Gleichstellung von Frau und Mann
Ilse Ridder Melchers

- GV. NW. 1994 S. 1115.

301

Verordnung
über die Ermächtigung des Justizministeriums
zum Erlaß von Rechtsverordnungen
nach § 140 Abs. 2 des Markengesetzes
Vom 13. Dezember 1994

Aufgrund des § 140 Abs. 2 Satz 2 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) wird verordnet: